

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 21/2014

Datum: 16.12.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
54. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Bergkamen	217
55. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Bergkamen	226
56. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2015 in der Stadt Bergkamen vom 15.12.2014	236
57. 16. Änderung vom 15.12.2014 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991	238
58. 13. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen vom 17.12.2001	243
59. 3. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergkamen vom 18.04.2005	245
60. 2. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Gebührensatzung vom 20.12.2012 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 07.04.2014	248
61. 5. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 17.12.2010	251
62. 20. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993	253
63. 21. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 21.12.1994)	255
64. 1. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergkamen vom 20.12.2011	257
65. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 15.12.2014	260

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

54.

Bekanntmachung

des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Bergkamen

I. Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 11.12.2014 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Bergkamen nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Bergkamen zum 31.12.2010 nebst Anhang und Lagebericht durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Bergkamen stellt gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW den Gesamtabchluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2010 nebst Anhang und Lagebericht fest.

Das Gesamtbilanzergebnis zum 31.12.2010 in Höhe von - 16.114.673,37 € wird durch die Reduzierung der Allgemeinen Rücklage gedeckt.

3. Die Mitglieder des Rates beschließen gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters.

II. Der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Gesamtabchlusses 2010, die Entlastung des Bürgermeisters, der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk werden hiermit in Übereinstimmung mit § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

III. Der Gesamtabchluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2010 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2011 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 409/410, 59192 Bergkamen, montags, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Bergkamen, 12.12.2014

Der Bürgermeister



Schäfer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadt Bergkamen:

Wir haben den von der

Stadt Bergkamen

aufgestellten Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang - sowie den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der

Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf folgende, bei der Prüfung festgestellte und im Gesamtlagebericht dargestellte Besonderheit hin: Dort ist im Abschnitt 4.3 unter „Prognose, Risiken und Chancen“ ausgeführt, dass zum 31. Dezember 2010 vierzehn Swapgeschäfte bestehen, deren negativen Marktwerte sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt T€ -18.253 belaufen. Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwälte Rössner verlangen die Stadt Bergkamen und der Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen die Rückabwicklung der Verträge, da diese aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an als unwirksam angesehen werden. Aufbauend auf dieser Rechtseinschätzung und der positiven Entwicklung des laufenden Klageverfahrens sind für die negativen Marktwerte keine Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet worden.

Essen, 24. Oktober 2014



WIKOM AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Weichert

Wirtschaftsprüfer

Dreßler

Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk

Die Wikom AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, hat den Gesamtabschluss der Stadt Bergkamen - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang - sowie den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen.

Die Gesamtabschlussprüfung wurde nach § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass diese Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche. Der

Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf folgende, bei der Prüfung festgestellte und im Gesamtlagebericht dargestellte Besonderheit hingewiesen: Dort ist im Abschnitt 4.3 unter „Prognose, Risiken und Chancen“ ausgeführt, dass zum 31. Dezember 2010 vierzehn Swapgeschäfte bestehen, deren negativen Marktwerte sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt T€ -18.253 belaufen. Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwälte Rössner verlangen die Stadt Bergkamen und der Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen die Rückabwicklung der Verträge, da diese aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an als unwirksam angesehen werden. Aufbauend auf dieser Rechtseinschätzung und der positiven Entwicklung des laufenden Klageverfahrens sind für die negativen Marktwerte keine Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet worden.

Bergkamen, 18. November 2014



Julian Deuse
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
des Rates der Stadt Bergkamen

Gesamtabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2010

Aktiva				31.12.2009
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert	0,00			0,00
1.1.2 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	2.832.812,40			3.006.605,20
1.1.3 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00			0,00
			2.832.812,40	3.006.605,20
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	24.518.910,30			24.849.592,98
1.2.1.2 Ackerland	5.051.076,24			5.050.975,21
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.793.795,57			1.773.977,60
1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	3.381.384,22			3.426.667,92
		34.745.166,33		35.101.213,71
1.2.2 bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.214.757,35			7.426.672,88
1.2.2.2 Schulen	77.168.934,13			79.303.052,61
1.2.2.3 Wohnbauten	881.837,14			899.122,36
1.2.2.4 sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	29.288.851,75			29.029.891,39
		114.554.380,37		116.658.739,24
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.071.332,65			16.069.534,24
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.253.881,03			1.282.424,03
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00			0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	122.746.851,78			123.100.470,64
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	82.280.363,93			84.716.093,12
1.2.3.6 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00			0,00
		222.352.429,39		225.168.522,03
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		3.753.651,71		3.128.116,44
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		1.995.058,13		1.280.998,37
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		4.534.955,14		4.473.205,55
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.460.947,33		4.502.735,50
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		10.669.276,50		6.563.184,28
			397.065.864,90	396.876.715,12
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		12.750,00		12.750,00
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen		17.153.104,86		16.130.531,53
1.3.3 Übrige Beteiligungen		4.815.917,43		4.815.917,43
1.3.4 Sondervermögen		0,00		0,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00		0,00
1.3.6 Ausleihungen				
1.3.6.1 an verbundene Unternehmen	0,00			0,00
1.3.6.2 an Beteiligungen	0,00			0,00
1.3.6.3 an Sondervermögen	0,00			0,00
1.3.6.4 von kommunalen Betrieben an Kommune	0,00			0,00
1.3.6.5 sonstige Ausleihungen	4.680,00			4.680,00
		4.680,00		4.680,00
			21.986.452,29	20.963.878,96
			421.885.129,59	420.847.199,28
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		32.271,26		4.079,32
2.1.2 geleistete Anzahlungen		0,00		0,00
			32.271,26	4.079,32
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Forderungen	10.458.647,62			15.090.355,66
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	6.017,99			7.033,71
		6.017,99		7.033,71
			10.464.665,61	15.097.389,37
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel			9.366.061,93	8.200.305,34
			19.862.998,80	23.301.774,03
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			1.018.510,75	1.184.335,27
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			0,00	0,00
Summe			442.766.639,14	445.333.308,58

Passiva			31.12.2009
	EUR	EUR	EUR
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage		82.419.267,46	82.304.775,02
1.2 Sonderrücklagen		0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage		0,00	0,00
1.4 Ergebnisvorräge		0,00	0,00
1.5 Gesamtbilanzergebnis		-16.114.673,37	0,00
1.6 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		0,00	0,00
		<u>66.304.594,09</u>	<u>82.304.775,02</u>
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen		121.882.396,91	121.448.012,04
2.2 für Beiträge		25.653.638,13	26.417.814,91
2.3 für den Gebührenaussgleich		462.279,86	517.306,64
2.4 sonstige Sonderposten		0,00	0,00
		<u>147.998.314,90</u>	<u>148.383.133,59</u>
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen		33.872.887,00	32.569.417,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		2.345.700,36	1.755.529,60
3.4 Steuerrückstellungen		0,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen		8.611.429,72	10.663.586,15
		<u>44.830.017,08</u>	<u>44.988.532,75</u>
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen		0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		102.376.544,47	105.838.020,78
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		63.000.000,00	45.000.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen		4.206.985,35	4.106.629,22
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.573.847,71	3.165.927,64
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	0,00
4.7 sonstige Verbindlichkeiten		9.000.106,11	8.172.703,79
		<u>180.157.483,64</u>	<u>166.283.281,43</u>
5. Passive Rechnungsabgrenzung		<u>3.476.229,43</u>	<u>3.373.585,79</u>
Summe		442.766.639,14	445.333.308,58

Stadt Bergkamen
Gesamtergebnisrechnung 2010

	Gesamtabschluss 2010
1 Steuern und ähnliche Abgaben Zuwendungen und allgemeine	31.415.226,98 €
2 + Umlagen	32.778.782,00 €
3 + Sonstige Transfererträge Öffentlich- rechtliche	964.147,82 €
4 + Leistungsentgelte	20.064.224,30 €
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.324.415,80 €
6 + Kostenerstattungen und Umlagen	1.494.881,55 €
7 + Sonstige ordentliche Erträge	8.663.149,59 €
8 + Aktivierte Eigenleistung	872.336,06 €
9 +/- Bestandsveränderungen	- €
10 = Ordentliche Gesamterträge	97.577.164,10 €
11 - Personalaufwendungen	25.169.011,95 €
12 - Versorgungsaufwendungen Aufwendungen für Sach- und	1.429.389,59 €
13 - Dienstleistungen	20.190.405,87 €
14 - Bilanzielle Abschreibungen	11.842.346,10 €
15 - Transferaufwendungen	45.015.771,79 €
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.985.348,30 €
17 = Ordentliche Gesamtaufwendungen	109.632.273,60 €
Ordentliches Gesamtergebnis	
18 = (= Zeilen 10 und 17)	- 12.055.109,50 €
19 + Finanzerträge Erträge aus assoziierten	1.465.643,32 €
20 + Unternehmen	1.521.407,33 €
21 - Finanzaufwendungen Aufwendungen aus assoziierten	- 7.046.614,52 €
22 - Unternehmen	- €
Gesamtfinanzergebnis	
23 = (= Zeilen 19 bis 22)	- 4.059.563,87 €
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	
24 = (= Zeilen 18 und 23)	- 16.114.673,37 €
25 + Außerordentliche Erträge	- €
26 - Außerordentliche Aufwendungen	- €
Außerordentliches Gesamtergebnis	
27 = (= Zeilen 25 und 26)	- €
Gesamtjahresfehlbetrag	
28 = (= Zeilen 24 und 27)	- 16.114.673,37 €
Anderen Gesellschaftern	
29 +/- zuzurechnendes Ergebnis	- €

7. Kapitalflussrechnung nach DRS 2

Stadt Bergkamen Gesamtkapitalflussrechnung 2010

Gesamtabschluss
2010

1.		Ordentliches Ergebnis	-	16.114.673,37 €
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen		11.842.346,10 €
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-	158.515,67 €
4.	+/-	Zunahme/Abnahme von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-	2.831.822,31 €
5.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen der Anlagevermögens	-	110.387,86 €
6.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-	4.770.356,34 €
7.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leitungen sowie anderer Passiva, die nicht der investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		561.677,84 €
8.	=	Cash Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 - 7)	-	11.581.731,61 €
19.	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen		- €
20.	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen		804.701,30 €
21.	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen		25.228,32 €
22.	+	Sonstige Investitionseinzahlungen		8.053.124,77 €
23.	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen		- €
24.	-	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen		10.691.236,97 €
25.	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen		- €
26.	-	Sonstige Investitionsausgaben		- €
27.	=	Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 19 - 26)	-	1.808.182,58 €
28.	+	Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen		- €
29.	+	Einzahlungen aus Anleihen und Krediten		28.350.000,00 €
30.	-	Auszahlungen von Dividenden		- €
31.	-	Auszahlungen für die Tilgung von Verbindlichkeiten		13.794.425,68 €
32.	=	Netto-Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 28 - 32)		14.555.574,32 €
33.	=	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe aus den Zeilen 18, 27 und 32)		1.165.660,13 €
34.	+/-	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds		- €
35.	+	Anfangsbestand des Finanzmittelfonds (zu Beginn der Periode)		8.200.401,80 €
36.	=	Finanzmittelfonds (am Ende der Periode)		9.366.061,93 €

55.

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Bergkamen

I. Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 11.12.2014 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Bergkamen nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bergkamen für das Haushaltsjahr 2012 nebst Anhang und Lagebericht durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.

2. Der Rat der Stadt Bergkamen stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss der Stadt Bergkamen für das Haushaltsjahr 2012 nebst Anhang und Lagebericht fest.

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von - 1.458.078,61 € wird durch die Reduzierung der Allgemeinen Rücklage gedeckt.

3. Die Mitglieder des Rates beschließen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters.

4. Der zusätzliche Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2012 wird zur Kenntnis genommen.

II. Der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012, die Entlastung des Bürgermeisters, der eingeschränkte Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung werden hiermit in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

III. Der Jahresabschluss der Stadt Bergkamen für das Haushaltsjahr 2012 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 409/410, 59192 Bergkamen, montags, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Bergkamen, 12.12.2014

Der Bürgermeister



Schäfer

5. Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteilt die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Bergkamen dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2012 und dem Lagebericht den folgenden

eingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bergkamen, haben den Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2012 – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – sowie den Lagebericht geprüft. Die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie die Buchführung wurden in die Prüfung einbezogen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen. Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften des § 101 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen vorgenommen. Als Arbeitsgrundlage dienten die Handreichungen des Innenministeriums zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen (NKF), der Kommentar der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen und das VERPA-Prüfungshandbuch für kommunale Jahresabschlussprüfungen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bergkamen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses einschließlich

Anhang und Lagebericht. Wir sind der Ansicht, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

In einer Größenordnung von 3.473 T€ werden Forderungen aus der angestrebten Rückabwicklung der Derivategeschäfte gegen die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) ausgewiesen, die auf dem Klageweg geltend gemacht werden. Am Abschlussstichtag waren diese Forderungen weder anerkannt noch rechtskräftig festgestellt worden, sodass ein Verstoß gegen das Realisationsprinzip i.S.v. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB festzustellen ist.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergkamen. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergkamen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung weiter einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort wird im Kapitel 6.2 „Risikoberichterstattung“ über die zum 31.12.2012 bestehenden sechs Derivatgeschäfte mit einem Nominalvolumen von insgesamt 21.835 T€ berichtet. Zum Bilanzstichtag betragen die negativen Marktwerte insgesamt 12.865 T€. Basierend auf Gutachten, u.a. erstellt von Rössner Rechtsanwälte, München, verlangt die Stadt Bergkamen die Rückabwicklung der Verträge aufgrund von Beratungsfehlern. Die Klage auf Nichtigkeit der Verträge wurde basierend auf einem Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen im Februar 2012 beim zuständigen Landgericht in Dortmund eingereicht. Mit Datum vom 05.07.2013 ist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, in dem der Klage der Stadt Bergkamen überwiegend stattgegeben wurde. Im August 2013 hat die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) fristgerecht Berufung eingelegt. Die Stadt Bergkamen rechnet weiterhin mit einem insgesamt positiven Verfahrensausgang. Von daher wurde für die negativen Marktwerte der Derivate in Höhe von 12.865 T€ keine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet. Im Zusammenhang mit der angestrebten Rückabwicklung der Derivatgeschäfte wurden Verpflichtungen gegenüber der beklagten Bank als Rückstellung in Höhe von 557 T€ sowie Forderungen gegen die beklagte Bank von 3.473 T€ bilanziert.

Bergkamen, den 24.10.2014



Silvia von Depka

Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bergkamen

Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteilt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bergkamen dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2012 und dem Lagebericht den folgenden

eingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Bergkamen hat den Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2012 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht geprüft. Die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände und die Buchführung wurden in die Prüfung einbezogen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen. Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Rechnungsprüfung hat die Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften des § 101 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen vorgenommen. Als Arbeitsgrundlage dienten die Handreichungen des Innenministeriums zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen (NKF), der Kommentar der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen und das VERPA-Prüfungshandbuch für kommunale Jahresabschlussprüfungen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bergkamen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses einschließlich

Anhang und Lagebericht. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes bildet die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung.

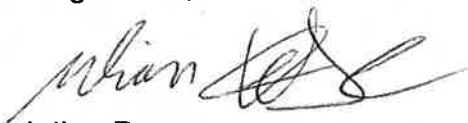
Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

In einer Größenordnung von 3.473 T€ werden Forderungen aus der angestrebten Rückabwicklung der Derivategeschäfte gegen die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) ausgewiesen, die auf dem Klageweg geltend gemacht werden. Am Abschlussstichtag waren diese Forderungen weder anerkannt noch rechtskräftig festgestellt worden, sodass ein Verstoß gegen das Realisationsprinzip i.S.v. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB festzustellen ist.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergkamen. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergkamen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung weiter einzuschränken, wird auf die Ausführungen im Lagebericht hingewiesen. Dort wird im Kapitel 6.2 „Risikoberichterstattung“ über die zum 31.12.2012 bestehenden sechs Derivatgeschäfte mit einem Nominalvolumen von insgesamt 21.835 T€ berichtet. Zum Bilanzstichtag betragen die negativen Marktwerte insgesamt 12.865 T€. Basierend auf Gutachten, u.a. erstellt von Rössner Rechtsanwälte, München, verlangt die Stadt Bergkamen die Rückabwicklung der Verträge aufgrund von Beratungsfehlern. Die Klage auf Nichtigkeit der Verträge wurde basierend auf einem Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen im Februar 2012 beim zuständigen Landgericht in Dortmund eingereicht. Mit Datum vom 05.07.2013 ist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, in dem der Klage der Stadt Bergkamen überwiegend stattgegeben wurde. Im August 2013 hat die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) fristgerecht Berufung eingelegt. Die Stadt Bergkamen rechnet weiterhin mit einem insgesamt positiven Verfahrensausgang. Von daher wurde für die negativen Marktwerte der Derivate in Höhe von 12.865 T€ keine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet. Im Zusammenhang mit der angestrebten Rückabwicklung der Derivatgeschäfte wurden Verpflichtungen gegenüber der beklagten Bank als Rückstellung in Höhe von 557 T€ sowie Forderungen gegen die beklagte Bank von 3.473 T€ bilanziert.

Bergkamen, den 18.11.2014



Julian Deuse
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
des Rates der Stadt Bergkamen

Anlage 1 - Schlussbilanz der Stadt Bergkamen zum 31.12.2012 (Stand: 25.09.2014)

Aktiva	EUR	EUR	EUR	31.12.2011 EUR
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen		0,00		0
1.1.2 Lizenzen		15,00		15
1.1.3 EDV-Software		218.794,57		246.687
1.1.4 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen		2.012.427,29		2.219.132
1.1.5 geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00		0
			<u>2.231.236,86</u>	<u>2.465.834</u>
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	24.682.983,91			25.178.394
1.2.1.2 Ackerland	5.834.127,91			5.833.861
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.797.838,53			1.797.839
1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	3.180.244,45			3.172.000
		<u>35.495.194,80</u>		<u>35.982.094</u>
1.2.2 bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.893.363,99			8.136.847
1.2.2.2 Schulen	76.508.355,19			78.660.274
1.2.2.3 Wohnbauten	844.135,91			864.552
1.2.2.4 sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	28.546.175,12			29.231.806
		<u>113.792.030,21</u>		<u>116.893.479</u>
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.141.510,19			16.099.520
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.190.770,04			1.225.338
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00			0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	468.908,84			478.619
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	76.939.850,38			79.555.421
1.2.3.6 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00			0
		<u>94.741.039,45</u>		<u>97.358.898</u>
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		3.661.455,00		3.748.873
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2.214.305,38		1.998.558
1.2.6 Maschinen- und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.852.899,67		2.852.100
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.765.120,84		4.429.669
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		8.724.275,53		5.660.979
			<u>266.246.320,88</u>	<u>268.924.649</u>
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		12.750,00		12.750
1.3.2 Beteiligungen		18.670.037,43		18.670.037
1.3.3 Sondervermögen		38.715.089,71		38.715.090
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00		0
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00			0
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00			0
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00			0
1.3.5.4 sonstige Ausleihungen	4.680,00			4.680
		<u>4.680,00</u>		<u>4.680</u>
			<u>57.402.557,14</u>	<u>57.402.557</u>
			<u>325.880.114,88</u>	<u>328.793.040</u>
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		26.465,89		28.309
2.1.2 geleistete Anzahlungen		0,00		0
			<u>26.465,89</u>	<u>28.309</u>
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	672.410,27			390.567
2.2.1.2 Beiträge	0,00			0
2.2.1.3 Steuern	948.636,30			1.996.277
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00			0
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	6.007.762,27			2.435.292
		<u>7.628.808,84</u>		<u>4.822.136</u>
2.2.2 privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	4.387.337,18			1.961.769
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	4.539,14			5.615
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00			0
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00			146
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	6.506.109,88			5.615.380
		<u>10.897.986,20</u>		<u>7.582.911</u>
2.2.3 sonstige Vermögensgegenstände		2.738,43		4.487
			<u>18.529.533,47</u>	<u>12.409.534</u>
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
				0,00
				1.828.898,77
2.4 Liquide Mittel				4.406.594
				20.384.898,13
				16.844.438
			<u>1.140.556,49</u>	<u>1.113.475,70</u>
3. Aktive Rechnungsabgrenzung				
Summe			<u>347.405.569,50</u>	<u>346.750.954</u>

Passiva	EUR		EUR	31.12.2011
				EUR
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage		58.891.988,70		66.036.647
1.2 Sonderrücklagen				0
1.3 Ausgleichsrücklage				0
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-1.458.078,61		-7.144.658
			<u>57.433.910,09</u>	<u>58.891.989</u>
2. Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen		97.562.493,64		100.155.793
2.2 für Beiträge		20.809.879,99		21.563.853
2.3 für den Gebührenaussgleich		0,00		1.647
2.4 sonstige Sonderposten		0,00		0
			<u>118.372.373,63</u>	<u>121.721.293</u>
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen		35.758.295,00		35.220.553
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00		0
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		1.457.021,53		2.585.299
3.4 sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs.4 und 5		7.467.268,08		7.536.266
			<u>44.682.584,61</u>	<u>45.342.118</u>
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Anleihen			0,00	0
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00			0
4.2.2 von Beteiligungen	0,00			0
4.2.3 von Sondervermögen	0,00			0
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	18.167,17			25.745
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	41.450.735,57			40.973.006
			<u>41.468.902,74</u>	<u>40.998.750</u>
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		55.000.000,00		61.006.049
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen		8.695.701,57		7.095.966
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		3.826.133,41		3.547.572
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		1.318.826,91		556.104
4.7 sonstige Verbindlichkeiten		10.188.490,97		3.991.859
			<u>120.498.055,60</u>	<u>117.196.300</u>
5. Passive Rechnungsabgrenzung			<u>6.418.645,57</u>	<u>3.599.254</u>
Summe			<u>347.405.569,50</u>	<u>346.750.954</u>

Kontenschema Matrix

Kontenschema : R_ERGEBNIS

Datumsfilter : 01.01.12..31.12.12

Produktfilter :

Budgetfilter :

Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	1 Ergebnis des Vorjahres 2011		2 Original-Ansatz HHJ 2012		3 Nachtrag §10 GemHVO 2012		4 Übertragung §22 GemHVO 2012		5 Üpl./Apl. §83 GO 2012		6 Budget §21 GemHVO 2012		7 Fortgeschriebener Ansatz 2012		8 Ergebnis HHJ 2012		9 mehr+ / weniger- 2012	
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR	
1 Steuern und ähnliche Abgaben	37.461.965,80		37.103.520,00		0,00		0,00		305.373,16		664.080,00		38.072.973,16		42.380.580,10		4.307.606,94	
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	38.617.038,68		38.677.101,00		0,00		0,00		29.600,00		444.319,00		39.151.020,00		39.312.054,70		161.034,70	
3 + Sonstige Transfererträge	1.047.103,28		876.300,00		0,00		0,00		44.000,00		13.400,00		933.700,00		1.037.738,23		104.038,23	
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.405.063,19		21.245.637,00		0,00		0,00		0,00		117.900,00		21.363.537,00		20.318.197,42		-1.045.339,58	
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	846.724,54		871.044,00		0,00		0,00		0,00		71.246,68		942.290,68		1.004.973,95		62.683,27	
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.678.209,04		1.134.356,00		0,00		0,00		1.700,00		418.270,28		1.554.326,28		1.648.042,97		93.716,69	
7 + Sonstige ordentliche Erträge	6.850.697,72		5.919.382,00		0,00		0,00		630.451,85		206.038,41		6.755.872,26		6.365.264,76		-390.607,50	
8 + Aktivierte Eigenleistungen	558.780,86		300.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00		300.000,00		279.148,03		-20.851,97	
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
10 = Ordentliche Erträge	107.465.583,11		106.127.340,00		0,00		0,00		1.011.125,01		1.935.254,37		109.073.719,38		112.346.000,16		3.272.280,78	
11 - Personalaufwendungen	23.568.325,09		22.982.369,00		0,00		0,00		689.295,85		115.121,76		23.786.786,61		22.467.996,85		-1.318.789,76	
12 - Versorgungsaufwendungen	1.326.144,30		1.422.297,00		0,00		0,00		0,00		64.612,24		1.486.909,24		1.470.310,83		-16.598,41	
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.037.115,76		30.561.492,00		0,00		0,00		392.704,32		738.868,19		31.693.064,51		30.159.925,30		-1.533.139,21	
14 - Bilanzielle Abschreibungen	7.638.152,16		8.053.700,00		0,00		0,00		0,00		0,00		8.053.700,00		7.787.165,60		-266.534,40	
15 - Transferaufwendungen	47.020.308,47		47.862.059,00		0,00		0,00		202.889,00		1.077.134,47		49.142.082,47		48.331.992,91		-810.089,56	
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.444.807,88		3.676.958,00		0,00		0,00		122.470,01		114.835,71		3.914.263,72		4.311.740,63		397.476,91	
17 = Ordentliche Aufwendungen	115.034.853,66		114.558.875,00		0,00		0,00		1.407.359,18		2.110.572,37		118.076.806,55		114.529.132,12		-3.547.674,43	
18 = Ordentliches Ergebnis	-7.569.270,55		-8.431.535,00		0,00		0,00		-396.234,17		-175.318,00		-9.003.087,17		-2.183.131,96		6.819.955,21	
19 + Finanzerträge	4.974.780,65		3.582.205,00		0,00		0,00		97.770,01		2.819.856,01		6.499.831,02		6.525.274,25		25.443,23	
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.550.168,08		3.887.500,00		0,00		0,00		0,00		2.644.538,01		6.532.038,01		5.800.220,90		-731.817,11	
21 = Finanzergebnis	424.612,57		-305.295,00		0,00		0,00		97.770,01		175.318,00		-32.206,99		725.053,35		757.260,34	
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-7.144.657,98		-8.736.830,00		0,00		0,00		-298.464,16		0,00		-9.035.294,16		-1.458.078,61		7.577.215,55	
23 + Außerordentliche Erträge	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
25 = Außerordentliches Ergebnis	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
26 = Jahresergebnis	-7.144.657,98		-8.736.830,00		0,00		0,00		-298.464,16		0,00		-9.035.294,16		-1.458.078,61		7.577.215,55	

Kontenschema Matrix

Kontenschema : R_FINANZ

Datumsfilter : 01.01.12..31.12.12

Produktfilter :

Budgetfilter :

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2011		Original-Ansatz HHJ 2012		Nachtrag §10 GemHVO 2012		Übertragung §22 GemHVO 2012		Üpl./Apl. §83 GO 2012		Budget §21 GemHVO 2012		Fortgeschriebener Ansatz 2012		Ergebnis HHJ 2012		mehr+ / weniger 2012	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Finanzrechnung																		
1	38.155.559,50	37.103.520,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.103.520,00	43.173.780,36	6.070.260,36			
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	38.194.563,70	35.758.201,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.758.201,00	32.656.895,57	-3.101.305,43			
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	29.376.803,60	876.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	876.300,00	30.669.472,93	29.793.172,93			
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.424.372,29	20.493.838,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.493.838,00	20.331.697,41	-162.140,59			
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	869.324,78	871.044,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	871.044,00	993.045,15	122.001,15			
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.724.876,78	1.134.356,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.134.356,00	1.571.797,56	437.441,56			
7 + Sonstige Einzahlungen	4.310.590,36	3.557.555,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.557.555,00	3.870.928,16	313.373,16			
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.223.168,47	3.582.205,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.582.205,00	3.167.675,04	-414.529,96			
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	136.279.259,48	103.377.019,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	103.377.019,00	136.435.292,18	33.058.273,18			
10 - Personalauszahlungen	21.172.046,99	20.610.665,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.610.665,00	21.775.487,04	1.164.822,04			
11 - Versorgungsauszahlungen	1.304.782,77	1.422.297,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.422.297,00	1.486.909,24	64.612,24			
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	30.914.524,75	30.335.292,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.335.292,00	30.601.116,27	265.824,27			
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	3.812.298,41	3.887.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.887.500,00	2.909.167,39	-978.332,61			
14 - Transferauszahlungen	75.547.223,48	47.862.059,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.862.059,00	76.127.948,44	28.265.889,44			
15 - Sonstige Auszahlungen	3.437.520,41	3.908.958,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.908.958,00	4.084.525,26	175.567,26			
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	136.188.396,81	108.026.771,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	108.026.771,00	136.985.153,64	28.958.382,64			
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.862,67	-4.649.752,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.649.752,00	-549.861,46	4.099.890,54			
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.781.079,94	3.392.748,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	230.955,00	0,00	0,00	0,00	3.623.703,00	6.189.721,94	2.566.018,94			
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	821.980,67	2.111.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.029,94	0,00	0,00	0,00	2.115.629,94	47.629,36	-2.068.000,58			
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	21.833,08	20.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.200,00	43.742,88	23.542,88			
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	224.427,59		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	57.000,00	0,00	0,00	0,00	57.000,00	102.127,23	45.127,23			
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	4.510,61		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.853.831,89	5.524.548,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	291.984,94	0,00	0,00	0,00	5.816.532,94	6.383.221,41	566.688,47			
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	135.078,78	150.000,00	0,00	187.141,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	337.141,23	15.730,14	-321.411,09			
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.894.048,47	4.423.100,00	0,00	1.074.993,90	0,00	0,00	0,00	0,00	254.646,60	0,00	0,00	0,00	5.752.740,50	2.111.537,18	-3.641.203,32			

Kontenschema Matrix

Kontenschema : R_FINANZ
 Datumsfilter : 01.01.12..31.12.12
 Produktfilter :
 Budgetfilter :

Finanzrechnung Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2011		Original-Ansatz HHJ 2012		Nachtrag 510 GemHVO 2012		Übertragung 522 GemHVO 2012		Üpl./Apl. 583 GO 2012		Budget 521 GemHVO 2012		Fortgeschrieben Ansatz 2012		Ergebnis HHJ 2012		mehr+ / weniger 2012	
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	838.566,81		835.175,00		0,00		101.429,25		39.411,33		0,00		976.015,58		794.045,43		-181.970,15	
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.867.694,06		5.408.275,00		0,00		1.363.564,38		294.057,93		0,00		7.065.897,31		2.921.312,75		-4.144.584,56	
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.013.862,17		116.273,00		0,00		-1.363.564,38		-2.072,99		0,00		-1.249.364,37		3.461.908,66		4.711.273,03	
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-1.922.999,50		-4.533.479,00		0,00		-1.363.564,38		-2.072,99		0,00		-5.899.116,37		2.912.047,20		8.811.163,57	
33 + Aufnahme von Krediten für Investitionen	1.181.000,00		1.431.502,00		0,00		1.429.749,00		0,00		0,00		2.861.251,00		2.060.000,00		-801.251,00	
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	33.000.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		32.000.000,00		32.000.000,00	
35 - Tilgung von Krediten für Investitionen	1.477.775,10		1.619.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00		1.619.000,00		1.543.733,05		-75.266,95	
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	36.000.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		37.000.000,00		37.000.000,00	
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.296.775,10		-187.498,00		0,00		1.429.749,00		0,00		0,00		1.242.251,00		-4.483.733,05		-5.725.984,05	
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.219.774,60		-4.720.977,00		0,00		66.184,62		-2.072,99		0,00		-4.656.865,37		-1.571.685,85		3.085.179,52	
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.620.359,22		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		3.400.545,34		3.400.545,34	
40 = Liquide Mittel	3.400.584,62		-4.720.977,00		0,00		66.184,62		-2.072,99		0,00		-4.656.865,37		1.828.859,49		6.485.724,86	

56.

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2015
in der Stadt Bergkamen vom 15.12.2014**

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1809), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Bergkamen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 350 v. H. |
| b) für die Grundsteuer (Grundsteuer B) | auf 670 v. H. |

2. Gewerbesteuer

auf 480 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2015.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2015 in der Stadt Bergkamen vom 15.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 15.12.2014


Schäfer
Bürgermeister

57.

16. Änderung vom 15.12.2014 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), sowie des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende 16. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

Art. II

Gebührentarif

Gebührentarif

**zur 16. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bergkamen**

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.	<u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Grabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren	735,00
1.1.2	Grabstätte für Personen über 5 Jahren	975,00
1.1.3	Anonyme Grabstätte für Personen über 5 Jahren	905,00
1.1.4	Grabstätte für Personen über 5 Jahren im Rasenfeld	905,00
1.1.5	Grabstätte im Schmetterlingsfeld	355,00
1.1.6	Urnengrabstätte	585,00
1.1.7	Anonyme Urnengrabstätte	515,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.1.8	Urnengrabstätte im Rasenfeld	515,00
1.1.9	Baumgrab	585,00
1.1.10	Kindergrab im Rasenfeld	660,00
1.1.12	Urnengrabstätte im Rosenquartier	585,00
1.2	Wahlgräber	
1.2.1	für jede Grabstelle und für 30 Jahre	1.635,00
1.2.2	bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und für 20 Jahre	1.240,00
1.2.3	für jede Grabstelle und für 30 Jahre im Rasenfeld	1.490,00
1.2.4	für jede Urnengrabstelle und für 20 Jahre im Rasenfeld	1.095,00
1.2.5	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und für 20 Jahre	1.390,00
1.2.6	für jede Urnengrabstelle im Rosenquartier für 20 Jahre	1.240,00
1.3	Aschestreifelder	
1.3.1	Verstreuung der Asche	290,00
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorhandenen Wahlgrabstätten	
	Das Nutzungsrecht muss bei jeder Belegung um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der erworbenen Restzeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen gesetzlichen Ruhezeit (30 Jahre/20 Jahre) liegt.	
1.4.1	für jede Grabstelle und jährlich	54,50
1.4.2	bei Urnenwahlgräbern für jede Grabstelle und jährlich	62,00
1.4.3	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und jährlich	69,50

2.	<u>Gebühren für die Bestattung von Leichen und Urnen</u>	
2.1	Gebühren für die Grabbereitung	
2.1.1	als Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	270,00
2.1.2	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre	620,00
2.1.3	als Urnenreihengrab	125,00
2.1.4	als Wahlgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	270,00
2.1.5	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre	815,00
2.1.6	als Urnenwahlgrab	125,00
2.1.7	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre im Rasenfeld	815,00
2.1.8	als Urnenwahlgrabstelle im Rasenfeld	125,00
2.1.9	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre im Rasenfeld	620,00
2.1.10	als Baumgrab	175,00
2.1.11	als Grab im Schmetterlingsfeld	125,00
2.1.12	als anonyme Reihengrabstätte	620,00
2.1.13	als anonyme Urnengrabstätte	125,00
2.1.14	als Urnengrabstätte im Rasenfeld	125,00
2.1.15	als Kindergrab im Rasenfeld	270,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
2.2	Ausbetten zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
2.2.1	Kinder bis zu 5 Jahren	830,00
2.2.2	Personen über 5 Jahre	1.380,00
2.2.3	Urnen	550,00
2.3	Ausbetten und Wiederbestatten auf einem städtischen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.3.1	Kinder bis zu 5 Jahren	1.100,00
2.3.2	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Reihengrab	2.000,00
2.3.3	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Wahlgrab	2.195,00
2.3.4	Urnen	675,00
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>	
	- ersatzlos gestrichen -	
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Für die Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 6 der Friedhofssatzung	
4.1.1	für ein Kalenderjahr	26,00
4.2	Ausstellung der Zweitschrift einer Urkunde	15,00
4.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	20,00

4.4	Pflege von anonymen Grabstätten sowie Grabstätten in Rasenfeldern für die Dauer der Ruhezeit	
4.4.1	Pflege eines anonymen Reihengrabes	310,00
4.4.2	Pflege eines Reihengrabes im Rasenfeld	310,00
4.4.3	Pflege eines anonymen Urnenreihengrabes	50,00
4.4.4	Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld/Baumgrabfeld	50,00
4.4.5	Pflege eines Wahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	310,00
4.4.6	Pflege eines Urnenwahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	5000
4.4.8	Urnenreihengrab im Rosenquartier	75,00
4.4.9	Urnenwahlgrab im Rosenquartier je Stelle	75,00
4.5	Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, Grababdeckungen und Grabeinfassungen	70,00
4.6	Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit auf Antrag der Angehörigen	
4.6.1	Einmalige Gebühren - nur in Verbindung mit Gebühren für die jährlich entstehenden Pflegekosten nach 4.6.2 -	
4.6.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00
4.6.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	100,00
4.6.1.3	Urnenreihengrab	60,00
4.6.1.4	Wahlgrab je Stelle	100,00
4.6.1.5	Urnenwahlgrab je Stelle	60,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
4.6.2	Pflegekosten pro Jahr	
	Die Höhe der Gesamtpflegekosten ermittelt sich durch Multiplikation des entsprechenden Gebührentarifes mit der Anzahl der Jahre der nach Rückgabe des Rechtes verbleibenden Ruhezeit	
4.6.2.1	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.1	50,00
4.6.2.2	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.2 oder 4.6.1.4 je Stelle	70,00
4.6.2.3	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.3 oder 4.6.1.5 je Stelle	35,00

Art. III

Die Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossene 16. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 15.12.2014


Schäfer
Bürgermeister

58.

**13. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung
über die Erhebung von Standgeld
an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen
in der Stadt Bergkamen
vom 17.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.11.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 3 wird bezüglich der Ziff. 1 im dritten Absatz wie folgt gefasst:

„I. Wochenmarkt

Standgeld pro lfd. m und Markttag 2,80 EUR“

Im Übrigen bleibt die Vorschrift unberührt.

Art. II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossene 13. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen vom 17.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 15.12.2014



Schäfer
Bürgermeister

59.

3. Änderungssatzung vom 15.12.2014

zur Hundesteuersatzung

der Stadt Bergkamen vom 18.04.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), sowie der §§ 3, 12 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde i. S. dieser Vorschrift sind Hunde i. S. des § 3 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (GV NRW S. 656)

1. American Staffordshire Terrier,
2. Pitbull Terrier,
3. Staffordshire Bullterrier,
4. Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Als Kreuzung sind nur Hunde zu verstehen, die in erster Generation aus einer gezielten Verpaarung von einer der vorgenannten Rasse mit einem Hund anderer Rasse stammen.

Ferner gelten auch solche Hunde als gefährliche Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

- (4) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam Hunde gehalten werden, für die nach § 10 Landeshundegesetz besondere Anforderungen geknüpft werden,
- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| a) bei einem Hund | 222,00 €, |
| b) bei zwei Hunden | 258,00 € je Hund, |
| c) bei drei und mehr Hunden | 294,00 € je Hund. |

Dies gilt für die Hunderassen

1. American Bulldog
2. Bullmastiff

3. Mastiff
4. Mastino Espanol
5. Mastino Napoletano
6. Fila Brasileiro
7. Dogo Argentino
8. Rottweiler
9. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden.

Als Kreuzung sind nur Hunde zu verstehen, die in erster Generation aus einer Verpaarung von einer der vorgenannten Rasse mit einem Hund anderer Rasse stammen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossene 3. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergkamen vom 18.04.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 15.12.2014



Schäfer
Bürgermeister

60.

**2. Änderungssatzung vom 15.12.2014
zur Gebührensatzung vom 20.12.2012
zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 07.04.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW S. 133) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Art. I

§ 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen ist vom Gebührenpflichtigen bis zum 28.02. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres der Stadt nachzuweisen.

Art. II

§ 4 Abs. 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die eingeleiteten Mengen des Ablesezeitraumes bis zum 28.02. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres der Stadt mitzuteilen.

Art. III

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|---|---------|
| a) je m ³ Schmutzwasser | 4,38 €, |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 2,69 €, |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, je m ³ Schmutzwasser | 1,69 €, |

sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

Art. IV

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|---|---------|
| a) je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 1,76 €, |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 1,38 €, |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,38 €, |

sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

Art. V

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Schmutzwasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit dem Wert errechnet, der sich durch die Ermittlung der Abwassermenge nach § 4 ergibt.

Art. VI

§ 8 Abs. 4 entfällt.

Art. VII

§ 16 erhält folgende Fassung:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossene 2. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Gebührensatzung vom 20.12.2013 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 07.04.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 15.12.2014


Schäfer
Bürgermeister

61.

**5. Änderungssatzung vom 15.12.2014
zur Satzung
über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen
der Stadt Bergkamen vom 17.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), der §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Bergkamen am 11.12.2014 folgende Änderung der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13
Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 124,92 €/m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel II

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossene 5. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung über die Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 15.12.2014



Schäfer
Bürgermeister

62. 20. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur

**Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren
der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von Restmüll beträgt je Liter 3,94 € jährlich.

Art. II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von organischen Abfällen beträgt je Liter 1,79 € jährlich.

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossene 20. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 15.12.2014



Schäfer
Bürgermeister

63.

21. Änderungssatzung vom 15.12.2014

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 21.12.1994)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622), und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich 1,82 €.

Art. II

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird auch die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für Straßen der Priorität 1 (Faktor 1,0) | 1,76 € |
| b) | für Straßen der Priorität 2 (Faktor 1,0, bezogen auf a) | 1,76 € |
| c) | für Straßen der Priorität 3 (Faktor 0,75, bezogen auf a) | 1,32 € |

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossene 21. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 21.12.1994) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 15.12.2014



Schäfer
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 15.12.2014
zur

SATZUNG
für das Jugendamt der Stadt Bergkamen
vom 20.12.2011

Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 11.12.2014 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch **Art. 1 Kinder- und JugendhilfevereinfachungsG vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464)**, des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch **Art. 2 G zur Änd. des KiBiz und weiterer Gesetze vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336)** und § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), **zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878)** folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergkamen beschlossen:

§ 4
Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Bergkamen gewählt.
 - a) Es werden neun Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen oder auf Vorschlag des Rates Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, gewählt. Die durch den Rat der Stadt Bergkamen vorgeschlagenen Frauen und Männer müssen dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können.
 - b) Es werden drei Frauen bzw. Männer, die von den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbänden vorzuschlagen sind, gewählt. Es sind dabei mindestens sechs Frauen bzw. Männer vorzuschlagen, wobei auch diese dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können müssen.
 - c) Es werden drei Frauen bzw. Männer, die von den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe - wobei Vorschläge der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind – vorzuschlagen sind, gewählt. Es sind mindestens sechs Frauen bzw. Männer vorzuschlagen. Auch diese müssen dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können.

Die Amtsdauer aller stimmberechtigten Mitglieder entspricht der Amtsdauer des Rates, wobei die Mitglieder ihre Tätigkeit solange ausüben, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter / eine Vertreterin zu wählen. Dieser/diese muss dem Rat der Stadt Bergkamen angehören können. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen; wobei es das Ziel ist, ein paritätisches Geschlechterverhältnis zu erreichen.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung;
 - b) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung

c) ein Richter/eine Richterin des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Richter/eine Richterin des Jugendgerichtes, der/die vom Präsidenten/von der Präsidentin des Landesgerichts in Dortmund bestellt wird;

d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, der/die vom Direktor/von der Direktorin der Agentur für Arbeit in Hamm bestellt wird;

e) ein Vertreter/eine Vertreterin von Schulen, der/die von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;

f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die vom Landrat/von der Landrätin als Kreispolizeibehörde Unna bestellt wird;

g) je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden.

h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird.

i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis i) ist gleichzeitig je ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.

(4) In Ergänzung zu Abs. 2 Buchst. a) in Verbindung mit Abs. 1 benennt der Rat der Stadt Bergkamen zusätzlich je ein Ratsmitglied als beratendes Mitglied aus dem Kreise jener Fraktionen bzw. im Rat vertretenen politischen Gruppen ohne Fraktionsstatus, die keine stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des Abs. 2 Buchst. a) entsenden.

(5) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und dessen/deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossene 1. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergkamen vom 20.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 15.12.2014


Schäfer
Bürgermeister

65.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet von Bergkamen an folgenden Sonntagen der Jahre 2015 bis 2020, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

2015	3. Mai	11. Oktober	13. Dezember
2016	8. Mai	9. Oktober	11. Dezember
2017	7. Mai	8. Oktober	17. Dezember
2018	6. Mai	14. Oktober	16. Dezember
2019	5. Mai	13. Oktober	15. Dezember
2020	3. Mai	11. Oktober	13. Dezember

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 (fünftausend) Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bergkamen, 12.12.2014

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister



Schäfer

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Bergkamen, 15.12.2014

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister



Schäfer